

## **Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 1. Juli 2021 – 1 K 2000/21 –**

Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer Zwischenentscheidung wird abgelehnt.

### **Gründe**

Ob eine Zwischenentscheidung in Form eines sog. Hängebeschlusses oder Schiebebeschlusses im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen erforderlich ist, ist im Wege einer Interessenabwägung zu ermitteln. Der Erlass einer Zwischenentscheidung ist, wenn keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, zulässig und geboten, wenn der Eilantrag nicht von vornherein offensichtlich aussichtslos ist und ohne die befristete Zwischenverfügung die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) gefährdet wäre, weil irreversible Zustände oder schwere und unabwendbare Nachteile einzutreten drohen (VGHBaden-Württemberg, Beschluss vom 14.10.2019-9 S 2643/19 - juris Rn. 6 m.w.N.).

Vorliegend fällt die Interessenabwägung zulasten der Antragstellerin aus. Denn es ist nach Aktenlage nicht davon auszugehen, dass ohne die befristete Zwischenverfügung irreversible Zustände oder schwere und unabwendbare Nachteile für die Antragstellerin eintreten werden. Etwaigen strafrechtlichen oder gewerberechtlichen Konsequenzen kann die Antragstellerin entgehen, indem sie die streitgegenständliche Spielhalle „X“, deren Glücksspielrechtliche Erlaubnis am 30.06.2021 auslief, für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nicht weiter betreibt. Durch eine vorübergehende Schließung dürften zwar Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 und möglicherweise aus Art. 14 Abs. 1 GG betroffen sein. Die Antragstellerin hat aber nicht dargetan, dass eine vorübergehende Schließung - etwa aufgrund einer sich anschließenden Insolvenz - irreversibel wäre oder mit ihr schwere und unabwendbare Nachteile verbunden wären. Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen einer (vorübergehenden) Schließung einer Betriebsstätte hängen von einer Vielzahl individueller Umstände ab (u.a. der Höhe der Fixkosten für die geschlossene Betriebsstätte, der Höhe der Einnahmen aus der verbleibenden Geschäftstätigkeit sowie der Rücklagen des Betreibers bzw. etwaiger verbundener Unternehmen). Hinzu kommt im Fall der Antragstellerin, dass diese sich mit einem mehrjährigen Vorlauf darauf einstellen musste, zum 30.06.2021 die fragliche Betriebsstätte zu schließen. Daher ist es nicht fernliegend, dass sie, selbst für diesen Fall Rücklagen gebildet oder sonst Vorsorge (etwa durch entsprechende Vereinbarungen mit Vermietern) getroffen hat. Vor diesem Hintergrund versteht es sich nicht von selbst, dass mit der Schließung der Spielhalle bis zum Abschluss des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ein irreversibler bzw. schwerer und unabwendbarer Nachteil verbunden ist. Es ist daher Sache der Antragstellerin, Art und Ausmaß ihrer Betroffenheit glaubhaft zu machen.

Ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, eine Zwischenentscheidung nicht zu erlassen, mit der Beschwerde angefochten werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. zum Meinungsstand: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.10.2019-9 S 2643/19 -, juris Ls. 1 m.w.N.). Nach Überzeugung der Kammer gilt die folgende

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.